

Anspruch auf die Behandlung gibt, welche auf Grund eines Kollektivabkommens, z. B. einer gemeinsamen Zollsenkungsaktion gewährt wurde¹. Die Frage ist m. E. mit Recht bejaht worden. Die handelspolitische Konzession, die ein Konventionsstaat dem anderen macht, gewährt er dritten Staaten, die durch die Konvention in ihrer handelspolitischen Selbständigkeit keine Einbuße erlitten haben.

3. Für die Frage, ob die Meistbegünstigung sich auch auf das handelspolitische Verhältnis des verpflichteten Staates zu seinen Kolonien, Dominien, Protektoraten und Mandatsgebieten (und umgekehrt) erstreckt, sind die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte maßgebend, wie die oben für die Zollunion entwickelten. Es kommt darauf an, ob das Mutterland mit der Kolonie eine handelspolitische Einheit bildet. Daß diese Einheit trotz einer Zwischenzolllinie zwischen Mutterland und Kolonie möglich ist, ist in diesem Falle in der Literatur nicht angezweifelt worden. Eine rechtliche Vermutung dafür, daß Mutterland und Kolonie ein handelspolitisches Subjekt bilden, besteht nicht².

Es bedarf also in Anbetracht der Mannigfaltigkeit der handelspolitischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Kolonialmächten und ihren Kolonien jeder Fall einer besonderen Prüfung. Praktisch klären allerdings die meisten Kolonialmächte die Rechtslage schon beim Abschluß der Meistbegünstigungsverträge. Von wenigen Ausnahmen abgesehen schließen sie den berechtigten Staat von der Vorzugsbehandlung, die die Kolonien genießen, aus. Vgl. z. B. den *Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich vom 17. Aug. 1927*.

Artikel 45. „Die Gewährung der Meistbegünstigung gibt Deutschland nicht das Recht, die Vorzugsbehandlung zu beanspruchen, die Frankreich gegenwärtig oder künftig den französischen Kolonien, Protektoraten oder Mandatsgebieten in seinem Zollgebiet oder die die französischen Kolonien und Protektorate gegenwärtig oder künftig Frankreich, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gewähren.“

Großbritannien schließt alle nicht zum britischen Empire gehörigen „fremden“³ Länder von dem preferential tarif durch die folgende

¹ S. d. N. Section d'information. Note sur la 27. Session du Comité Economique.

² A. A. BASDEVANT: No. 66. Si le traité ne règle pas la question directement ou indirectement, il faut admettre la solution négative; car, au regard des principes fondamentaux de l'organisation internationale moderne du commerce, les colonies ne sont pas en principe des nations étrangères aux parties de leurs Etats. Vgl. ferner VISSER: a. a. O. S. 81. — Es ist richtig, daß die handelspol. Praxis Kolonien selten als „dritte“ Staaten behandelt und daß dies sogar in den Handelsverträgen meist ausdrücklich vereinbart wird. Eine Vermutung wird aber dadurch noch nicht begründet. Vgl. hierzu ferner HORNBECK: a. a. O. 402, S. 414.

³ Vgl. RIEDL: a. a. O. S. 112.